

GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich IV	Drucksache Nr.: BV/0158/07
Sachbearbeiter: Britz, Claudia	Datum: 23.11.2007
Beratungsfolge	
Ortsrat Eiweiler	öffentlich
Ortsrat Heusweiler	öffentlich
Ortsrat Holz	öffentlich
Ortsrat Kutzhof	öffentlich
Ortsrat Niedersalbach	öffentlich
Ortsrat Obersalbach-Kurhof	öffentlich
Ortsrat Wahlschied	öffentlich
Personal- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Heusweiler

Anlagen:

- Kalkulation der Flachkammer, Urnenwand
- Entwurf der Friedhofsgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Den vorliegenden Änderungen der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Heusweiler werden zugestimmt.

Sachverhalt:

Die derzeitigen Friedhofsgebühren der Gemeinde Heusweiler werden nach der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Heusweiler vom 15.12.2005 erhoben, die seit 01.01.2006 in Kraft ist.

Die Gebühr für eine Flachkammer ist in dieser Satzung noch nicht enthalten. Es sollten zuerst Tiefengrabkammern auf den Terrassen hinter der Leichenhalle angelegt werden. Da der Zersetzungsprozess in diesem Bereich nicht abgeschlossen war, konnten die Tiefenkammern in diesem Bereich noch nicht angelegt werden.

Nach Rücksprache mit dem Bürgermeister und Ortsvorsteher werden die Grabkammern auf der Erweiterungsfläche hinter den Pastorengräbern angelegt. Auf dieser Fläche werden 23 Tiefen- und 23 Flachkammern eingerichtet. Flachkammern auch deshalb, da auf der Belegungsfläche in ca. 1,00 m Tiefe bereits Fels ansteht.

Flachkammer

Die Gebührenkalkulation basiert wie bei den Tiefenkammern auf einer Nutzungsdauer von 60 Jahren. Bei einer Ruhefrist von 15 Jahren ergibt dies eine 4-fache Ausnutzung der einzelnen Grabkammer.

Die Gegenüberstellung der Gebühren mit Deckungsgrad von 65 v.H. Flachkammer/Reihengrab zeigt, dass die Gesamtgebühr für die Flachkammer circa 525,00 € niedriger liegt, dies allerdings bei einer um 10 Jahre verkürzten Ruhefrist. Da die Anzahl der Grabeinbnungen (d.h. vor Ablauf der derzeitigen Ruhefrist von 25 Jahren) ständig zunimmt, ist davon auszugehen, dass bei den Grabkammern zum Tragen kommende verkürzte Ruhefrist auf Zustimmung der Bevölkerung stoßen wird. Die Arbeitsgruppe Friedhofswesen hat dies in ihren Besprechungen zum Grabkammernsystem gewürdigt.

Die Gesamtgebühren in Höhe von 1.240,00 € (Flachkammer) bzw. 1.765,00 € (Erd-Reihengrab) bezieht sich jeweils auf eine Belegung.

Gegenüberstellung der Gebühren Flachkammer/Erdreihengrab

	Flachkammer Ruhezeit 15 Jahre	Reihengrab Ruhezeit 25 Jahre
Beisetzungsgebühr	130,00 €	345,00 €
Grabstellengebühr	1.110,00 €	1.420,00 €
Gesamtgebühr	1.240,00 €	1.765,00 €

Die Neuerungen der Friedhofsgebührensatzung sind unter § 3 Abs. 1 Buchst. d und § 4 Abs. 1 Buchst. d in fett kursiver Schrift eingearbeitet.

Urnenwand

Die Gebühr für eine Urnenwand ist in der zur Zeit gültigen Friedhofssatzung bereits enthalten.

Der Gebühr wurde damals eine Kalkulation von 20 Jahren Ruhefrist zu Grunde gelegt. Von der Verwaltung wird jedoch vorgeschlagen die Ruhezeit für eine Urnenkammer auf 15 Jahre zu reduzieren und dem Grabkammernsystem anzupassen. Demzufolge wurde auch die Gebühr entsprechend neu kalkuliert.

Die Gebührenkalkulation basiert auf einer Nutzungsdauer von 60 Jahren. Bei einer Ruhefrist von 15 Jahren ergibt dies eine 4-fache Ausnutzung der einzelnen Urnenkammer. Die Gegenüberstellung der Gebühren mit Deckungsgrad von 65 v.H. Urnenkammer 20 Jahre/Urnenkammer 15 Jahre zeigt, dass die Gesamtgebühr circa. 75,00 € niedriger liegt, dies allerdings bei einer um 5 Jahre verkürzten Ruhefrist.

Die Gesamtgebühren in Höhe von 390,00 € Urnenkammer/Ruhezeit 15 Jahre bzw. 465,00 € Urnenkammer/Ruhezeit 20 Jahre bezieht sich jeweils auf eine Belegung.

Gegenüberstellung der Gebühren Urnenkammer/Urnenreihengrab

	Urnenreihengrab Ruhezeit 25 Jahre	Urnenkammer Ruhezeit 20 Jahre	Urnenkammer Ruhezeit 15 Jahre
Beisetzungsgebühr	120,00 €	40,00 €	40,00 €
Grabstellengebühr	330,00 €	425,00 €	350,00 €
<u>Gesamtgebühr</u>	<u>450,00 €</u>	<u>465,00 €</u>	<u>390,00 €</u>

Die Änderung der Friedhofsgebührensatzung ist unter § 4 Abs. 1 Buchst. 1 und Abs. 2 in fett kursiver Schrift eingearbeitet.

Weiterhin wird von der Verwaltung vorgeschlagen, den Nutzungsberechtigten von Urnenkammern, die Kammern als so genannte "Familienkammern" zu überlassen, entsprechend dem Verfahren des Grabkammernsystems. Dies bedeutet folgendes:
Wird bei einer Urnenkammer die 2. Urnenkammer nicht spätestens mit Ablauf der Ruhefrist aus der Erstbelegung belegt, wird den Nutzungsberechtigten auf Antrag ein einmaliges weiteres Nutzungsrecht an der Urnenkammer über 5 Jahre eingeräumt. Die Gebührenfestsetzung erfolgt dabei analog der Verfahrensweise für die 2. Belegung.

Fachbereichsleiter